

FAMILIENVERSICHERUNG FÜR EhePARTNER



Die Familienversicherung ist ein Weg zurück in die gesetzliche Krankenversicherung. Auch über der Altersgrenze von 55 Jahren ist die Familienversicherung noch möglich.

Dieses Infoblatt enthält ausgewählte Informationen zur Familienversicherung von Ehepartnern.

...❖ **Sie haben noch Fragen?** | Gern beantworten wir diese in einem persönlichen Gespräch.

...❖ WAS BEDEUTET FAMILIENVERSICHERUNG?

Die Familienversicherung ist eine besondere Form der gesetzlichen Krankenversicherung für Kinder und **Ehepartner**. Die Versicherung ist **kostenfrei**.

...❖ WANN BEGINNT DIE FAMILIENVERSICHERUNG?

Die Familienversicherung beginnt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie besteht dann kraft Gesetzes. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.

Die Krankenkasse kann nicht erkennen, ob die Voraussetzungen für eine Familienversicherung bestehen. Deshalb müssen Sie die Kasse informieren.



...❖ WANN KÖNNEN SICH EhePARTNER FAMILIENVERSICHERN?

Ein Familienversicherung ist möglich, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Es besteht keine hauptberufliche Selbstständigkeit
- Der Wohnsitz oder der gewöhnlicher Aufenthalt ist in Deutschland.
- Es liegt keine anderweitige Versicherungspflicht vor, z.B. als Arbeitnehmer, Rentner oder Arbeitsloser.
- Es existiert keine Versicherungsfreiheit, z.B. als Beamter.
- Es gibt keine Befreiung von der Versicherungspflicht.
- Die Einkommensgrenze wird nicht überschritten.

...❖ GIBT ES FÜR DIE FAMILIENVERSICHERUNG EINE ALTERSGRENZE?

Für die Familienversicherung gibt es keine Altersgrenze. Auch im Rentenalter ist Familienversicherung möglich, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Rentenbezug wird jedoch in der Regel die Einkommensgrenze überschritten sein.

Hier kann der vorübergehende Wechsel zu einer niedrigeren Teilrente helfen. Bei diesem gesetzlichen Wahlrecht, handelt es sich nicht um einen unzulässigen Verzicht auf Rente.

...❖ WANN LIEGT HAUPTBERUFLICHE SELBSTSTÄNDIGKEIT VOR?

In der Regel wird bei einer selbstständigen Tätigkeit die Familienversicherung schon am Einkommen scheitern. Wird die Einkommensgrenze nicht überschritten, dann kann eine selbstständige Tätigkeit nebenberuflich sein, wenn sie nur in geringem zeitlichen Umfang ausgeübt wird und der Lebensunterhalt überwiegend aus anderen Einkommensquellen bestritten wird.

verbraucherzentrale

Niedersachsen

...❖ WELCHE EINKOMMENSRENZE GILT IN DER FAMILIENVERSICHERUNG?

Eine Familienversicherung ist nur möglich, wenn das regelmäßige monatliche Gesamteinkommen nicht mehr als 535 Euro (Wert 2025) beträgt.

Gehören zum Einkommen auch Einnahmen aus einem Minijob, dann liegt die Einkommensgrenze insgesamt bei 556 Euro (Wert 2025).

...❖ WAS ZÄHLT ZUM GESAMTEINKOMMEN?

In der Familienversicherung zählt das Gesamteinkommen. Das sind in der Regel die steuerpflichtigen Einnahmen. Dazu zählen unter anderem:

- Bruttoentgelt aus einer Beschäftigung (inklusive der zu erwartenden Einmalzahlung wie Weihnachtsgeld),
- Abfindungen
- Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,

- Einkünfte aus Kapitalvermögen (zum Beispiel auch Zinserträge aus einmalig gezahlten Leistungen wie Abfindungen und Lebensversicherungen),
- Renten, auch Hinterbliebenenrenten und ausländische Renten,
- steuerpflichtige Unterhaltszahlungen

Nicht dazu zählen Werbungskosten, Abschreibungen, Sparerpauschbeträge, Eltern-, Kinder- und Wohngeld, BAföG sowie Beträge für Kindererziehungszeiten bei Renten.

...❖ WANN ENDET DIE FAMILIENVERSICHERUNG?

Die Familienversicherung endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Sofern es dann nicht zur Versicherungspflicht kommt, setzt sich die Krankenversicherung als freiwillige gesetzliche Krankenversicherung fort. Dabei ist es ohne Bedeutung, wie lange die Familienversicherung zuvor gedauert hat.



Gefördert durch:



**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

verbraucherzentrale

Niedersachsen